

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/9/15 4Ob579/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Friedl als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Gamerith, Dr. Petrag, Dr. Kodek und Dr. Niederreiter als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Ing. Istvan H***, Techniker, Wien 4., Argentinierstraße 41a, vertreten durch Dr. Hans Litschauer, Rechtsanwalt in Wien, infolge Revisionsrekurses des Antragstellers Ing. Istvan H*** gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgerichtes vom 21.Juli 1987, GZ 44 R 77/87-7, womit der Beschuß des Vorstehers des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 22.Juni 1987, GZ Jv 1048-17c/87-4, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien wies die Anträge auf Ablehnung des Richters dieses Gerichtes Dr. Ferdinand L*** wegen Befangenheit zurück.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Rechtliche Beurteilung

Der gegen den Beschuß der zweiten Instanz erhobene Revisionsrekurs des Antragstellers ist unzulässig.

Das Verfahren bei Ablehnung von Richtern richtet sich in Außerstreitsachen nach den - für alle bürgerlichen Rechtssachen und nicht nur für Zivilprozesse geltenden - Vorschriften der §§ 19 bis 25 JN. Damit gilt auch für den Rechtsmittelzug im Ablehnungsverfahren in Außerstreitsachen § 24 Abs 2 JN, so daß ein außerordentlicher Revisionsrekurs nach § 16 AußStrG nicht zulässig ist (SZ 18/6; SZ 33/71; JBL 1966, 45, RZ 1967, 15 und 71; EvBl 1968/429; SZ 42/74; SZ 54/96).

Das unzulässige Rechtsmittel des Ablehnungswerbers ist daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E11769

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0040OB00579.87.0915.000

Dokumentnummer

JJT_19870915_OGH0002_0040OB00579_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at